

## **Einführung der THG-Bilanzierung „Carbon Footprint der Stadtverwaltung“**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08291**

2 Anlagen

#### **Bekanntgabe in der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 13.12.2022**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

##### **1 Anlass**

Die Vollversammlung des Münchner Stadtrats hat im Beschluss zur Klimaneutralität am 18. Dezember 2019 für die Stadtverwaltung mit ihren Eigen- und Regiebetrieben das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2030 festgesetzt sowie den Klimanotstand ausgerufen und das 2017 beschlossene Ziel der Klimaneutralität für das Stadtgebiet vom Jahr 2050 auf das Jahr 2035 vorgezogen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16525). Die Stadtverwaltung sollte zudem mit den Betreuungsreferaten darauf hinwirken, dass die Beteiligungsgesellschaften die Ziele für die Stadtverwaltung übernehmen.

Im Klimapaket vom Juli 2021 hat das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) im „Grundsatzbeschluss I – Umsetzung Klimaziele München“ vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03533) die Handlungsspielräume der Landeshauptstadt München im Klimaschutz und bei der Klimaanpassung beschrieben und Leitsätze für eine Klimastrategie formuliert. Die Bilanzierung der Treibhausgasemissionen in Bezug auf das am 18.12.2019 beschlossene Ziel der Klimaneutralität der Stadtverwaltung bis 2030 wurde in diesem Beschluss konkretisiert und zugleich auf den erweiterten Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung Landeshauptstadt München (LHM) inklusive Eigen- und Regiebetriebe und städtische Beteiligungsgesellschaften ausgedehnt:

- **Beschlusspunkt 6:** Der Corporate Carbon Footprint wird im erweiterten Verantwortungsbereich der Landeshauptstadt München (Stadtverwaltung und städtische Beteiligungsgesellschaften) unter Federführung des Referates für Klima- und Umweltschutzes im zweijährigen Rhythmus fortgeschrieben. Der nächste Corporate Carbon Footprint bezieht sich auf das Bilanzjahr 2020 und wird voraussichtlich im Jahr 2022 im Stadtrat bekannt gegeben.

- Beschlusspunkt 7: Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Stadtwerke München GmbH und der Münchner Stadtentwässerung (MSE) die Berechnungsmethoden für die Ermittlung der lokalen Emissionsfaktoren und die Beschreibung der Dekarbonisierungspfade bis 2035 für die genannten Leistungen festzulegen.
- Beschlusspunkt 9: Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, in Abstimmung mit der städtischen Datenschutzbeauftragten und dem IT-Referat sowie im Benehmen mit den betroffenen Referaten eine Softwarelösung zur Berechnung des beschriebenen Corporate Carbon Footprint („Klimarechner“) zu beschaffen, die allen bilanzierenden Einheiten zur Verfügung gestellt wird.

## 2 Ausgangsbasis

Im Zeitraum 2019-2020 hat die Stadtverwaltung inklusive der Eigen- und Regiebetriebe erstmalig für das Basisjahr 2017 eine Treibhausgasbilanz nach Vorgabe des Green House Gas (GHG) Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard– nachfolgend als „Carbon Footprint der Stadtverwaltung“ bezeichnet – erstellt. Diese wurde dem Stadtrat im Dezember 2020 bekannt gegeben (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01424 „Projekte zur Treibhausgasbilanzierung in der Landeshauptstadt München“, Anlage 3). Die LHM war damit eine der ersten Kommunen Deutschlands, die ein eigenes umfassendes Controlling nach dem Corporate Accounting and Reporting Standard nach dem GHG Protocol im eigenen Einflussbereich aufgesetzt und durchführt hat.

Eingerechnet wurden dabei direkte Emissionen (Scope 1), u. a. durch Energieverbrauch (z. B. Kraftstoffe, Heizöl, Erdgas), Landwirtschaft und Deponie, indirekte Emissionen (Scope 2) durch den Bezug leitungsgebundener Energie (Strom, Fernwärme) und Emissionen aus der Verbrennung biogener Energieträger (z. B. Klärgas, Biogas, Rapsöl). Im Bereich der indirekten vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 3) wurde versucht alle bestehenden Emissionsbereiche abzubilden, um die Relevanz der verschiedenen Bereiche für die LHM abschätzen zu können. In das Ergebnis konnten aber letztendlich nach den Berechnungsvorgaben des GHG nur relevante Emissionsquellen eingerechnet werden, für die ausreichende Daten vorlagen. Die anderen Bereiche wurden mit Verweis auf die ungenaue bzw. unzureichende Datenlage abgeschätzt bzw. zumindest qualitativ beschrieben. Dieser erste Carbon Footprint wurde ohne die Beteiligungsgesellschaften der LHM durchgeführt.

Im „Grundsatzbeschluss I – Umsetzung Klimaziele München, Erlass einer Klimatsatzung, Erlass einer Klimaratssatzung“ der Vollversammlung des Stadtrats wurde nun festgelegt, in der nächsten Bilanz in einem ersten Schritt die für den Klimaschutz bedeutsamsten Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt München (erweiterter Verantwortungsbereich) zusätzlich in den Carbon Footprint mit aufzunehmen:

- GEWOFAG Holding GmbH
- GWG Städtische Wohnungsbaugesellschaft München mbH

- Stadtwerke München GmbH (SWM)

Mittelfristig sollten auch weitere Beteiligungsgesellschaften der 1. Ebene mit hoher Klimarelevanz (vgl. Finanzdaten- und Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt München/ Stadtkämmerei 2020) im Rahmen ihres Umweltmanagementsystems (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01712) einen Carbon Footprint erstellen und in den Carbon Footprint im erweiterten Verantwortungsbereich der Landeshauptstadt München aufgenommen werden.

Mittlerweile haben über die drei genannten Beteiligungsgesellschaften hinaus auch weitere Beteiligungsgesellschaften entweder bereits eine eigene Bilanz in Auftrag gegeben bzw. haben Interesse angemeldet, sich sofort an der Bilanzierung und Berichterstattung zu beteiligen. Diese Beteiligungsgesellschaften werden deshalb ebenfalls in die erste Berichterstattung im Jahr 2023 aufgenommen (siehe auch Anlage 2).

Allen Beteiligten soll dabei kostenfrei eine geeignete Software zur Bilanzierung zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre THG-Emissionen auch kontinuierlich verfolgen können. Im Herbst letzten Jahres startete das RKU in Abstimmung mit dem IT-Referat nach einer gemeinsamen Marktanalyse die Erstellung der Vergabeunterlagen und die Beschaffung eines geeigneten Softwaretools.

#### Exkurs: Abgrenzung zur gesamtstädtischen THG-Bilanzierung nach BSKO-Standard

Der Corporate Carbon Footprint der Stadtverwaltung beschränkt sich im Gegensatz zur gesamtstädtischen THG-Bilanzierung auf den direkten Einflussbereich der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München selbst, d. h. auf die Kernverwaltung (Direktorium, alle Referate und deren Dienststellen) sowie auf alle Eigen- und Regiebetriebe. Mit dem in Kapitel 1 genannten Grundsatzbeschluss I des RKU werden auch die Beteiligungsgesellschaften, an denen die LHM eine mehrheitliche Beteiligung hat, in die Berichterstattung des Carbon Footprints einbezogen werden.

Im Vergleich zum gesamtstädtischen THG-Monitoring werden im Carbon Footprint der Stadtverwaltung die THG-Emissionen im Bereich der Scope 1 und 2 Emissionen detaillierter dargestellt und es werden auch zusätzliche **THG-Emissionen**, z.B. aus dem Bereich der Scope 3 - Emissionen mitaufgenommen (z.B. Dienstreisen, aber auch die THG-Emissionen der Kältemittel). Der Ansatz ist **nicht territorialgebunden**, d. h. auf die Stadtgrenze München begrenzt, wie die gesamtstädtische THG-Bilanzierung nach BSKO, sondern umfasst auch Liegenschaften und THG-Emissionen der Stadtverwaltung, die außerhalb der Stadtgrenze liegen. Die Berichterstattung zum **Carbon Footprint ist Grundlage für die Zielsetzung „Klimaneutrale Stadtverwaltung 2030“**.

Eine direkte Vergleichbarkeit der ermittelten THG-Emissionen zwischen Corporate Carbon Footprint und der gesamtstädtischen THG-Bilanz nach BSKO-Standard ist damit nicht gegeben. Nur die energiebedingten THG-Emissionen, z.B. aus stadteigenen Liegenschaften auf dem Stadtgebiet sind in beiden Bilanzierungen enthalten.

In der Anlage 1 sind die bilanziellen Systemgrenzen der THG-Emissionsbereiche im Unterschied detaillierter aufgeführt, Anlage 2 gibt eine Übersicht über die organisatorischen Bilanzgrenzen. In Abbildung 1 sind die Unterschiede zum besseren Verständnis beispielhaft grafisch dargestellt:

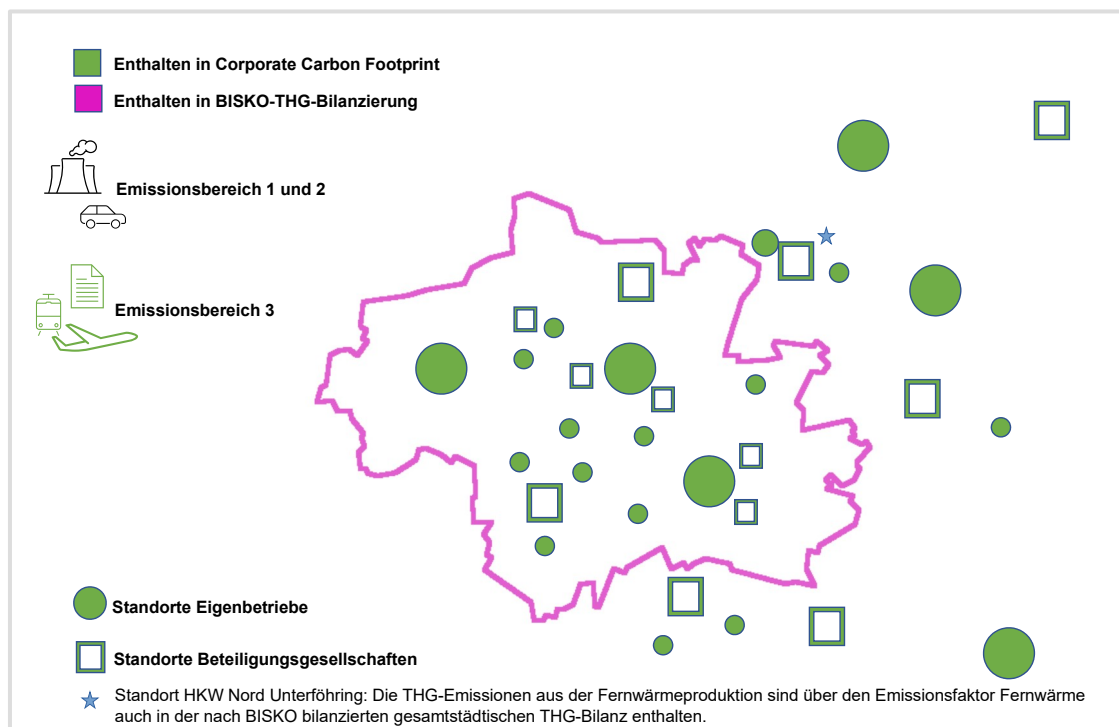


Abbildung 1: Unterschiedliche Bilanzierungsansätze

### Zielsetzung des Corporate Carbon Footprint

Mit dem (Corporate) Carbon Footprint verfolgt die Landeshauptstadt München folgende Ziele:

Zum einen dient er als Instrument für die Messung des Ziels der „Klimaneutralen Stadtverwaltung 2030“, zum anderen dient er allen Beteiligten zur Sensibilisierung für die wesentlichen Treiber der THG-Emissionen. Somit setzt er die Beteiligten noch besser in die Lage, gezielte Maßnahmen zur Reduktion von THG-Emissionen zu entwickeln und umzusetzen und die Reduktionen kontinuierlich zu verfolgen.

Der Corporate Carbon Footprint dient zudem auch den Beteiligungsgesellschaften als Grundlage für die Entwicklung ihrer individuellen Klimastrategien und Zielsetzungen und erlaubt ihnen, zielgerichtet die größten Emissionsbereiche anzugehen.

### **3 Überblick und Festlegung der System- und Bilanzgrenzen der zu erfassenden THG-Emissionsbereiche**

Nach dem Beschluss des Stadtrats zur Klimaneutralität 2030 für die Stadtgesellschaft gilt es, das Ziel genauer zu definieren und die Festlegung der operativen und bilanziellen Systemgrenzen (nicht Stadtgrenzen) sowie der zu erfassenden THG-Emissionsbereiche nach GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard zu definieren.

#### Grundlagen

Der für das Basisjahr 2017 erstellte „Carbon Footprint der Stadtverwaltung“ und die aus der Erstellung gewonnene Übersicht über die Datenverfügbarkeit sowie die Relevanz der verschiedenen THG-Emissionsbereiche der LHM dienen dabei als wichtige Grundlage.

Zusätzlich wurde eine Recherche durchgeführt, wie die Bilanzierung im eigenen Verantwortungsbereich bei anderen Verwaltungen aufgesetzt und dort die Bilanzgrenzen gezogen bzw. welche THG-Emissionsbereiche dort üblicherweise erfasst werden. Hier gibt es aber aktuell erst wenige veröffentlichte Beispiele. Neben der Berichterstattung der Bundesverwaltung berichten aktuell nur einige Landesverwaltungen regelmäßig (z.B. Baden-Württemberg, Niedersachsen). Baden-Württemberg hat sich Ende 2021 zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 die gesamte Landesverwaltung klimaneutral zu gestalten. Im Klimaschutzpakt Baden-Württemberg (Land und kommunale Landesverbände) ist das Ziel einer klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 festgehalten worden. Derzeit wird in Baden-Württemberg angestrebt, eine flächendeckende Bilanzierung aller Kommunen aufzubauen, für die Kommunen wurde hierfür im Auftrag der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA-BW) ein Leitfaden zur Unterstützung der Kommunen entwickelt und im Sommer 2022 veröffentlicht. Dieser Leitfaden kann neben der eigenen Erstbilanz als Richtschnur für die Bilanzierung des Ziels der Klimaneutralen Stadtverwaltung in München dienen.

#### Festlegung der System- und Bilanzgrenzen der zu erfassenden THG-Emissionsbereiche für die Verwaltung der Landeshauptstadt München

Die organisatorische Systemgrenze wurde für das Basisjahr 2017 auf die Stadtverwaltung inkl. aller Eigen- und Regiebetriebe festgelegt und mit dem „Grundsatzbeschluss I“ auf die Beteiligungsgesellschaften der 1. Ebene erweitert. Dabei werden, wie in Kapitel 1 beschrieben, vorerst die relevantesten Beteiligungsgesellschaften (SWM, GWG und GEWOFAG) verpflichtend sowie weitere freiwillig in die erste Berichterstattung der LHM in 2023 eingebunden.

In Bezug auf die Festlegung der Bilanzgrenzen und der zu erfassenden THG-Emissionsbereiche nach GHG Protocol wird sich die Berichterstattung auf die jeweils relevantesten Bereiche beschränken, welche eine ausreichend belastbare Datenbasis haben.

Die umfassende Bestandsaufnahme für das Basisjahr 2017 hat für die Stadtverwaltung inkl. Eigen- und Regiebetriebe folgende THG-Emissionsbereiche (alle mit mittlerer oder hoher Datenverfügbarkeit) mit der jeweiligen Relevanz am Carbon Footprint abgebildet:

	THG-Emissionsquelle	Details	t CO <sub>2</sub> e 2017	Anteil 2017	Genauigkeit
Scope 1	Wärme	<i>Erdgas, Heizöl, Propangas</i>	41.119	26 %	hoch
	Kraftstoffe	<i>Diesel, Benzin, Gerätebenzin, Zündöl, Erdgas (CNG), Autogas (LPG)</i>	19.792	12 %	hoch
	Kältemittel	<i>Eigenbetriebe und Branddirektion</i>	126	0 %	mittel
	Landwirtschaft & Deponie		5.053	3 %	mittel
Scope 2	Wärme	<i>Fernwärme</i>	45.503	28 %	hoch
	Strom	<i>konventionell</i>	3.563	2 %	hoch
Scope 3	Papierverbrauch		2.624	2 %	hoch
	Mitarbeiteranreise		24.830	16 %	mittel
	Dienstreisen	<i>Flugzeug, Bahn, Bus, PKW, ÖPNV</i>	1.650	1 %	mittel
	Sonstige Mobilität	<i>Kurierfahrten, Fuhrleistungen</i>	87	0 %	mittel
	Ökostrom	<i>Ökostrom, Heizzrom, Eigenverbrauch PV-Anlage</i>	5.986	4 %	hoch
	Wasser	<i>Frischwasser</i>	1.233	1 %	hoch
biogen	Verbrennung biogener Energieträger	<i>Biogas, Deponiegas, Klärgas, Klärschlamm, Hackschnitzel, Holzpellets, Rapsöl</i>	8.477	5 %	hoch
	Scope 1, 2		115.155	72 %	
	Scope 3		36.410	23 %	
	Biogen		8.477	5 %	
	<b>Summe</b>	<i>Scope 1, 2, 3, biogen</i>	<b>160.042</b>	<b>100 %</b>	

Tabelle 1: Ergebnisse des Carbon Footprints 2017

Auf den Erfahrungen dieser ersten umfassenden Basisbilanz und auf den Empfehlungen des neu erschienenen Leitfadens „Klimaneutrale Kommunalverwaltung Baden-Württemberg“ (ifeu, Mai 2022) basierend, schlägt das RKU folgendes Vorgehen vor:

### Definition der Systemgrenze

Die Systemgrenze legt fest, welche Organisationseinheiten mit welchen Standorten und Bereichen in die THG-Bilanz einbezogen werden. Für die Bilanzierung der klimaneutralen Kommunalverwaltung sollten die Bereiche erfasst werden, die in der direkten Entscheidungs- und Weisungshoheit der Kommunalverwaltung liegen. Verpflichtend nach „GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard“ sind die Bereiche Gebäudemanagement, Fuhrpark sowie der Stromverbrauch der Infrastruktur zu erfassen, unabhängig davon, in welcher Betriebsform diese in der Kommune verankert sind. Darunter fällt laut Leitfaden „Klimaneutrale Kommunalverwaltung Baden-Württemberg“ z.B. das Gebäudemanagement und sonstige Eigenbetriebe der Kommune. Insbesondere sollen Emissionen von angemieteten Nichtwohngebäuden, von Wohngebäuden wie Wohn-, Alten- und Pflegeheime und von Freizeiteinrichtungen wie Hallen- und Freibädern und Stadt- bzw. Gemeindehallen erfasst werden. Nicht erfasst werden in der Landesverwaltung Baden-Württemberg die Beteiligungsunternehmen (z.B. Krankenhäuser oder Wohnbaugesellschaften), vermietete Wohngebäude, wie soziale Wohnbauten oder Asyl- oder Obdachlosenunterkünfte. Für Stadtwerke, Krankenhäuser und städtische Wohnungsbaugesellschaften empfiehlt der Leitfaden eine eigene Bilanzierung.

Darauf aufbauend schlägt das RKU für die Umsetzung bei der LHM vor, eine gemeinsame Berichterstattung für den Stadtrat zu entwickeln, in der neben der Bilanz der Stadtverwaltung inkl. Eigen- und Regiebetriebe die eigenständigen Bilanzen der Beteiligungsgesellschaften dargestellt werden. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die Relevanz der unterschiedlichen THG-Emissionsbereiche bei den Beteiligungsgesellschaften je nach Geschäftsfeld deutlich von den relevanten THG-Emissionsbereichen einer Stadtverwaltung unterscheiden können. Eine Erstabilanz des Carbon Footprints sollte als Grundlage für die Ziele dienen. Die Zielsetzungen zur Klimaneutralität müssen dann in den jeweiligen Satzungen der Beteiligungsgesellschaften verankert werden (vgl. Abschlussbericht zum Fachgutachten Klimaneutralität München 2035, Beschluss des Stadtrats zum Endbericht Fachgutachten vom 15.11.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07446, Anlage 1, Kapitel 4.8).

Je Beteiligungsgesellschaft ist auch zu prüfen, für welche Bereiche im Konzern das Ziel der Klimaneutralität 2030 bzw. das gesamtstädtische Ziel der Klimaneutralität bis 2035 gelten kann. Beispiel: Für den eigenen Verwaltungsbereich und die eigene Nutzung der Gebäude, Fahrzeuge etc. kann z.B. für ein Wohnungsbauunternehmen die Zielsetzung der Klimaneutralität bis 2030 übernommen werden, für den gesamten zu verwaltenden und vermieteten Gebäudebestand die gesamtstädtische Zielsetzung 2035.

Damit eine Konsistenz in der Berichterstattung dennoch erfolgen kann, schlägt das RKU vor, die verpflichtend dem Stadtrat zu berichtenden THG-Emissionsbereiche für alle Beteiligten gleichermaßen in einer Kernbilanz festzulegen.

Vorschlag zur Festlegung der verpflichtend zu bilanzierenden THG-Emissionsbereiche (Kernbilanz)

Die nach GHG-Protocol verpflichtenden Scope 1 und 2 und biogenen THG-Emissionen werden in die Kernbilanz einbezogen, da hier der direkte Einflussbereich sehr hoch, die Relevanz groß und die Datenverfügbarkeit gut ist. Aus den Scope 3 THG-Emissionsbereichen werden die Dienstreisen und die Vorketten der Energieträger in die Kernbilanz integriert, vgl. Leitfaden „Klimaneutrale Kommunalverwaltung Baden-Württemberg“ (ifeu, Mai 2022):

- Die **stationäre Verbrennung** (zu Scope 1 gehörend) umfasst sowohl fossile Energieträger (Heizöl, Erdgas) wie auch biogene Energieträger (Biomasse, Biogas). Erfasst werden die oben genannten Liegenschaften.
- Der **kommunale Fuhrpark** (zu Scope 1 gehörend) enthält (die Energieverbräuche für) alle Fahrzeuge, die im Eigentum der Kommune sind oder geleast werden wie bspw. Pkw, Transporter und kommunale Sonderfahrzeuge (Müllsammelfahrzeuge, Feuerwehrfahrzeuge, Kehrmaschinen etc.).
- Die Emissionen aus dem **Strom** (zu Scope 2 gehörend) enthalten den Stromverbrauch der kommunalen Liegenschaften sowie der kommunalen Infrastruktur (Straßenbeleuchtung, Anlagen zur Wasserversorgung und -aufbereitung, Kläranlagen).
- Die Emissionen aus der **Fernwärme und -kälte** (zu Scope 2 gehörend) umfassen die o.g. Liegenschaften. Der Emissionsfaktor für Fernwärme und -kälte wird lokal ermittelt
- Die Emissionen aus den **Vorketten der Energieträger** (zu Scope 3 gehörend) umfassen sowohl die fossilen Brennstoffe wie auch die erneuerbaren Energieträger und sind in den Emissionsfaktoren enthalten. Sie müssen also nicht gesondert erhoben oder dargestellt werden.
- Die Emissionen aus **Dienstreisen** (zu Scope 3 gehörend) enthalten die Jahresfahrleistungen der Geschäftsreisen mit Fahrzeugen außerhalb des kommunalen Fuhrparks, Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr sowie Geschäftsflüge.

Desweiteren empfiehlt der Leitfaden:

- Auf freiwilliger Grundlage können auch die **Wege der MitarbeiterInnen** (zu Scope 3 gehörend) der kommunalen Verwaltung oder auch nur einzelner Bereiche über die Erfassung der Pendlerfahrten zur Arbeit mit privaten oder öffentlichen Verkehrsmitteln erhoben werden. Für die Ermittlung der Pendlerfahrten können Pauschalwerte angesetzt werden. Gegebenenfalls kommt auch **eine Umfrage unter den Mitarbeitenden** (Anm.: entsprechend des vom RCU erstellten Carbon Footprint aus dem Jahr 2019) zur Erfassung des Modal Split (Anzahl der Radfahrenden oder ÖPNV-Nutzenden) in Betracht.



Diese Vorgaben und Empfehlungen aus dem Leitfaden „Klimaneutrale Kommunalverwaltung Baden-Württemberg“ greift das RKU auf und legt im Rahmen der für alle (Kernstadtverwaltung inkl. Eigen- und Regiebetriebe sowie für die Beteiligungsgesellschaften der 1. Ebene) die sechs erstgenannten THG-Emissionsbereiche als **verpflichtend in der Kernbilanz zu bilanzieren** fest. Die Kernbilanz dient als **Basis für die Zielsetzung**.

Auf die Berücksichtigung der **Kältemittel** wird in den Vorgaben des Leitfadens Baden-Württembergs verzichtet, wenngleich diese nach GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard zu den verpflichtenden scope 1 THG- Emissionsbereichen gehören.

Das RKU nimmt diese jedoch mit in die Kernbilanz auf und wird die Datenverfügbarkeit zusammen mit der beteiligten Dienststellen der Stadtverwaltung und den Eigen- und Regiebetrieben sowie den beteiligten Beteiligungsgesellschaften prüfen und soweit die Daten mit einem angemessenen Aufwand beschafft werden können, regelmäßig berichten.

Es wird im Leitfaden des ifeu -Instituts weiterhin empfohlen, relevante Emissionen, die nicht in der Kernbilanz erfasst werden, nachrichtlich darzustellen.

#### Vorschlag zur Festlegung der zusätzlich freiwillig zu bilanzierenden THG-Emissionsbereiche in der Berichterstattung

Es wird im Leitfaden „Klimaneutrale Kommunalverwaltung Baden-Württemberg“ weiterhin empfohlen, zusätzliche relevante Emissionen, die nicht in der Kernbilanz erfasst werden, regelmäßig freiwillig nachrichtlich darzustellen. Aufgeführt werden dort die **Wege der Mitarbeiter\*innen**.

Das RKU wird diese Empfehlung aufgreifen und diese Scope 3 THG-Emissionen fest in die **zusätzlich freiwillig zu berichtenden THG-Emissionsbereiche** für die Stadtverwaltung inkl. Eigen- und Regiebetriebe sowie für die Beteiligungsgesellschaften mitaufnehmen. Die LHM und die beteiligten Unternehmen können die Wege der Mitarbeiter\*innen aktiv über Angebote und Maßnahmen beeinflussen, auch wenn diese nicht unmittelbar beeinflusst werden können. Über eine digitale Umfrage alle zwei Jahre könnten die Veränderungen mit überschaubarem Aufwand gut abgebildet werden.

#### Stadtverwaltung inkl. Eigen- und Regiebetriebe

Aus dem Bereich der Scope 3 THG-Emissionsbereiche wird auch der Papierverbrauch in der LHM aufgrund der sehr guten Datenlage und der Signalwirkung (als Indikator zum Fortschritt der Digitalisierung) regelmäßig bilanziert werden.

Außerdem können im Bereich der Kern-Stadtverwaltung in der regelmäßigen Berichterstattung **nachrichtlich weitere relevante Bereiche** der Beschaffung wie Bauleistungen, Ernährung und IT qualitativ beschrieben werden, um aufzuzeigen inwieweit in diesen Bereichen die nachhaltige und möglichst klimaneutrale Beschaffung umgesetzt wurde. In Anlage 1 werden die in der Kernbilanz von allen Beteiligten zu bilanzierenden THG-Emissionsbereiche sowie die ggf. zusätzlichen freiwillig zu bilanzierenden Bereiche für die Stadtverwaltung dargestellt.

#### Beteiligungsgesellschaften

Für die **Berichterstattung** und Zielsetzung **der Beteiligungsgesellschaften gelten** entsprechend **die Vorgaben für die verpflichtende Kernbilanz der Stadtverwaltung** und die darauf basierende Zielsetzung. In der gemeinsamen Berichterstattung werden die Beteiligungsgesellschaften aber getrennt von der Kernstadtverwaltung (inkl. Eigen- und Regiebetriebe) dargestellt.

Da aber wie beschrieben die Relevanz der THG-Emissionsbereiche insbesondere aus Scope 3 je nach Unternehmen und Geschäftsfeld sehr variiert und von der Relevanz der THG-Emissionsbereiche einer Verwaltung deutlich abweichen kann, können je nach Unternehmen die dort relevantesten Emissionsbereiche gemeinsam mit den Unternehmen festgelegt und in deren Bilanz und der gemeinsamen Berichterstattung nachrichtlich erfasst und qualitativ beschrieben werden. Hierfür ist bei den Beteiligungsgesellschaften eine Erstbilanz nötig, in der möglichst vollständig versucht wird, alle Scope 1-3 THG-Emissionsbereiche zu erfassen.

## **4 Ausblick**

Wichtige Vorarbeiten für die Beschaffung des geplanten internetbasierten Softwaretools für die Erstellung von Corporate Carbon Footprints, welches allen Beteiligten kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, wurden zwischenzeitlich durchgeführt (u.a. Marktrecherche, Definition inhaltlicher Anforderungen, Vergabekriterien und Klärung einer längerfristigen Finanzierung).

Die konkrete Vergabe der zu beschaffende Software konnte erst im November 2022 erfolgen, da erst ab dann personelle Kapazitäten in der Vergabestelle des IT-Referats zur Verfügung standen.

Die Beteiligungsgesellschaften, Eigen- und Regiebetriebe sowie die zu beteiligten Dienststellen innerhalb der Stadtverwaltung werden im Dezember zu einem Workshop als Auftakt eingeladen, in dem das geplante Vorgehen zur Berichterstellung vorgestellt und die Datenlage abgefragt wird sowie noch offene Fragen zur Bilanzierung gesammelt und im Anschluss geklärt werden können. In der folgenden Abbildung ist das geplante Vorgehen im Detail dargestellt:

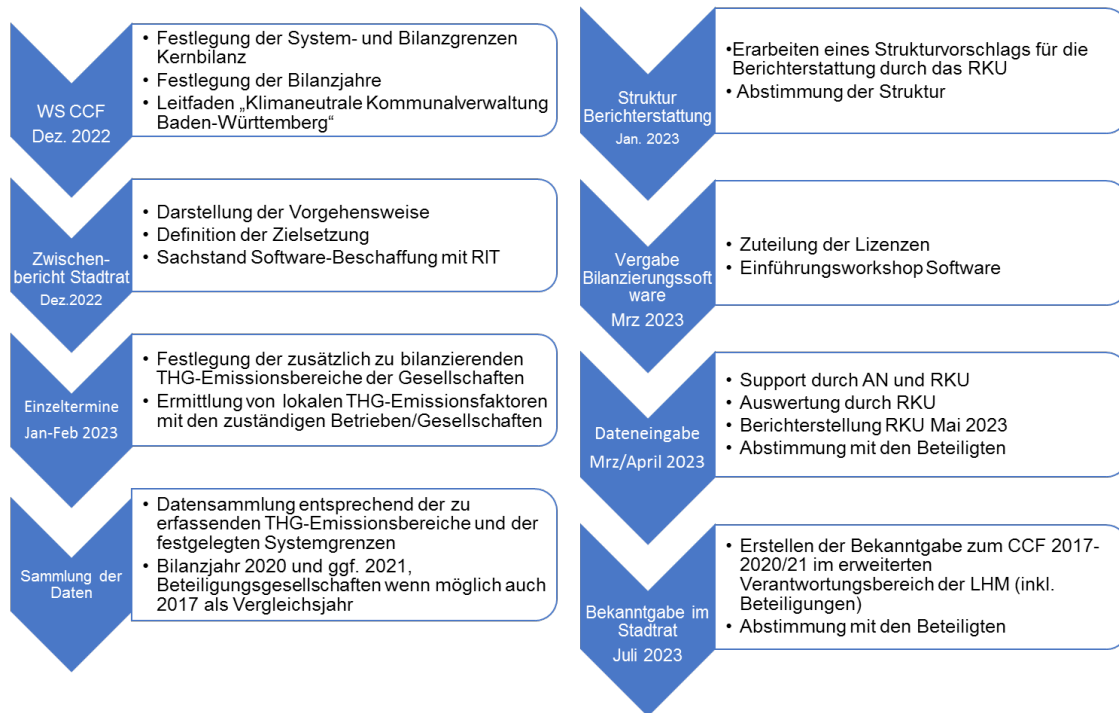


Abbildung 2: Einführung Corporate Carbon Footprint

Sobald die Software zur Bilanzierung beschafft wurde, wird es eine Schulung zur Nutzung der Software für alle Beteiligten geben, danach kann die Dateneingabe erfolgen. Sobald alle Daten vorliegen wird das RKU den Bericht erstellen und diesen voraussichtlich im Juli 2023 dem Stadtrat bekanntgeben.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in  
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit II.  
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)
- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen RKU-GL3  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).